

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 19.09.2011
Dezernat II	Amt II/01	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0239/11

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	27.09.2011	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	19.10.2011	öffentlich

Thema: Prüfung von Ausschüttungen städtischer Gesellschaften als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung

Der Finanz- und Grundstücksausschuss hat in seiner Sitzung am 18.05.2011 im Rahmen der Behandlung der Drucksache zum Jahresabschluss 2010 der KID folgenden Auftrag erteilt: „Die Anwesenden waren sich einig, dass sowohl die KID als auch das Klinikum bezüglich der Haushaltskonsolidierung „beleuchtet“ werden sollten. Demzufolge ergeht an die Verwaltung ein entsprechender Arbeitsauftrag“. Hierzu erfolgen die nachfolgenden Ausführungen:

Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID)

Hier wurde durch die WIBERA AG bereits im August 2007 eine gutachterliche Stellungnahme zu möglichen Entnahmen aus den Kapitalrücklagen der Gesellschaft und der Auszahlung an den Gesellschafter erstellt. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Eigenkapitals der Gesellschaft kommt die WIBERA AG u. a. zu dem Ergebnis, dass aus der Kapitalrücklage ein Betrag in Höhe von knapp 1,9 Mio. EUR entnommen werden könnte. Damit korrespondierend wurde die Höhe des steuerlichen Einlagekontos mit ebenfalls knapp 1,9 Mio. EUR ermittelt. Die aktuellen steuerlichen Auswirkungen einer möglichen Entnahme auf die Gesellschaft und die Landeshauptstadt Magdeburg müssten bei Bedarf vorab extern geprüft werden. Die Gesellschaft weist zum 30.06.2011 einen Liquiditätsbestand in Höhe von knapp 2,8 Mio. EUR aus. Der Wirtschaftsplan 2012 und die aktualisierte mittelfristige Finanzplanung bis 2015 der KID liegen noch nicht vor. Die Stellungnahme der WIBERA AG kann im Dezernat Finanzen und Vermögen/Beteiligungsverwaltung nach vorheriger Absprache eingesehen werden.

KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH

Hier wurde durch die WIBERA AG geprüft, ob eine Gewinnausschüttung und/oder eine Rücklagenauflösung bei der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH in rechtlicher, insbesondere in gemeinnützigkeitsrechtlicher Hinsicht unbedenklich ist. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 2 AO eine Gewinnausschüttung unter bestimmten Voraussetzungen durchaus möglich wäre. Dazu gehören: Die Mittel aus der Ausschüttung müssen auf Ebene der Landeshauptstadt zeitnah, d. h. spätestens im folgenden Veranlagungszeitraum, für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Des Weiteren dürfen nicht sämtliche Mittel ausgeschüttet werden, sondern nur bis zu maximal 50 % des Kapitals, das nicht durch gesellschaftsrechtliche Regelungen gebunden ist (eigenkapitalorientierte Betrachtungsweise) bzw. bis maximal 50 % der Mittel, die der

gemeinnützigen GmbH im einzelnen Veranlagungszeitraum zugeflossen sind (zuflussorientierte Betrachtungsweise). Hier bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen, die beide beachtet werden müssen. Da sich außerdem vom Grundsatz her ein gesellschaftsrechtliches Ausschüttungsverbot gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ergibt, kann nur eine einmalige Ausschüttung erfolgen. Dieser einmalige punktuelle Verstoß würde gemäß Prüfung der WIBERA AG nicht die Formalien einer Gesellschaftsvertragsänderung begründen. Zusammengefasst kann also festgestellt werden, dass eine einmalige Ausschüttung in einer bestimmten Größenordnung grundsätzlich möglich ist. Die Gesellschaft weist zum 30.06.2011 einen Liquiditätsbestand in Höhe von 15,3 Mio. EUR aus. Der Wirtschaftsplan 2012 und die aktualisierte mittelfristige Finanzplanung bis 2015 der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH liegen noch nicht vor. Die Stellungnahme der WIBERA AG kann ebenfalls im Dezernat Finanzen und Vermögen/Beteiligungsverwaltung nach vorheriger Absprache eingesehen werden.

Zimmermann